

LVS - Information

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
hier einige wichtige Informationen.

Dezember 2006

Wir haben gehofft, Ihnen zum Jahresende noch einige aktuelle Informationen über geplante Änderungen bei der Patientenbeförderung für das Jahr 2007 mitteilen zu können. Leider liegen uns bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verwertbaren Informationen vor. Dennoch möchten wir Ihnen noch einige Hinweis zu gesetzlichen Regelungen geben.

Die Liste der Grausamkeiten ist lang. Als Einführungstermin für die "Gesundheitsreform" wird der 01.04.2007 anvisiert.

Das für uns brutalste wäre der geplante **Abschlag von 3 %** auf die vereinbarten Fahrpreise.

In dem aktuell jetzt vorgelegten und diskutierten Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Änderung des § 133 SGB V vorgesehen, wonach ein neuer Absatz 4 angefügt wird:

„(4) Die Krankenkassen erhalten von den Leistungsbringern einen Abschlag in Höhe von 3 v. H. auf die vertraglich vereinbarten Vergütungen. Werden die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes oder anderer Krankentransporte durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt, reduziert sich die Leistungspflicht der Krankenkassen zur Übernahme der Kosten entsprechend. (...).“

Deshalb fordern wir die Streichung des in § 133 SGB V beabsichtigten Abschlages von 3 % auf die vereinbarten Entgelte." (BZP 18.10.2006)

Sobald eine verbindliche Regelung vorliegt werden wir Sie darüber informieren.

- Bei unserem Treffen mit Vertretern der IHK, den Genehmigungsbehörden und Regierungspräsidien wurde folgende Bitte an uns herangetragen:

Leider wird oft versäumt nach erfolgter Hauptuntersuchung des Fahrzeuges den Bericht an die zuständige Genehmigungsbehörde einzureichen. Dies kann auch per Fax erfolgen.

§41 Hauptuntersuchungen

(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO ist auch festzustellen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.

- Sicherung von Ladung im Fahrzeug

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die Sicherung von Personen und Ladung im Fahrzeug hinweisen. Ein Kollege wurde durch den BGS in Pirna auf sein Versäumnis, ein nicht gesicherter Hund, freundlich hingewiesen. Es blieb zum Glück bei dieser Belehrung, jedoch stellt dieser Verstoß eine Ordnungswidrigkeit mit Verwarngeld dar. Überdenken Sie bitte ob die Mitnahme eines Hundes unter diesem Aspekt in Ihren Fahrzeugen möglich ist. Es gibt Rückhalteeinrichtungen für Hunde, jedoch sind diese für die jeweilige Hundegröße verschieden.

§23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) "Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. "

- Nichtrauchertaxi

Nichtrauchertaxen müssen gem. § 26 BO Kraft mit einem nach außen und innen wirkenden Sinnbild kenntlich gemacht werden.

In diesen Fahrzeugen besteht generelles Rauchverbot sowohl für den Fahrer, auch bei Leerfahrten oder am Halteplatz, als auch für den Fahrgast! Verstöße gegen diese Regelung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- Leider führt auch die **Benutzung eines Taxischildes**, gerade städtischen Bereich, sehr häufig zu Beschwerden.

BO-Kraft § 39 / Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein

Wie würden Sie sich als Passant fühlen? Sie winken ein mit beleuchtetem Taxischild fahrendes Taxi ab, jedoch keine Reaktion des Fahrers, da er nicht frei ist sondern einen Bestellauftrag ausführt! Sie urteilen „Die haben es wohl nicht mehr nötig!“ und dabei haben wir es nötig um jeden Fahrgast zu kämpfen.

Ebenso ist das Bereithalten von freien Taxen nur auf behördlich zugelassenen Taxihalteplätzen (mit Zeichen 229 gekennzeichnet) gestattet.

- Winterreifen

Die Gesetzeslage hat sich geändert:

Bei Kraftfahrzeugen muss ab 01.05.2006 die Ausrüstung an die Witterungsverhältnisse angepasst sein. Das heißt konkret, dass im Winter Frostschutzmittel in die Scheibenwischanlage gehört und auf schnee- oder eisbedeckten Straßen nur noch geeignete Reifen zulässig sind. Geeignet sind insbesondere Winter- und Ganzjahresreifen, die durch die Aufschrift M+S bzw. das Schneeflocken-Symbol gekennzeichnet sind. Mit ungeeigneter Bereifung darf bei Schnee und Eis nicht gefahren werden.

Wird hiergegen verstoßen, kostet dies 20 €, bei Behinderung 40 € sowie einen Punkt im Verkehrszentralregister

- Neues für 2007

An dieser Stelle soll nicht über die gesamte Politik und damit verbundenen Einschränkungen wie Wegfall der Pendlerpauschale, Verkürzung des Sparerfreibetrages etc. berichtet werden.

Für unser Gewerbe ist folgendes wichtig:

- Ab 01.01.2007 ändert sich der Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent auf 19 Prozent.

Dies trifft uns für alle Leistungen außer Personenbeförderung mit Taxi innerhalb der Betriebsitzgemeinde bzw. darüber hinaus unter 50 Kilometer Beförderungsstrecke.

- Der Betrag für Kleinbetragsrechnungen (Taxiquittungen), ab welchem auch die Anschrift des Kunden sowie der Fahrpreis als Nettobetrag plus Mehrwertsteuer anzugeben ist, wird von 100 € auf 150 € angehoben.

Die bisher bekannten Anforderungen an einen derartigen Beleg wie z.B. Firma, Datum, Art der Leistung, Entgelt in einer Summe, Steuersatz sowie einen doppelten Beleg bleiben unverändert.

- Die Buchführungspflichtgrenze wird von 350.000 € auf 500.000 € Jahresumsatz angehoben.

Dadurch ist auch für derartige Betriebe nur eine Gewinnermittlung (EUR) erforderlich.

Der Gesamtvorstand wünscht allen Kolleginnen und Kollegen, sowie Ihren Angehörigen, ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

H. Roßberg

